

Info-Service 4/2021

Delegation von Emissionshandlungspflichten – Keine besonderen persönlichen Handlungspflichten von Geschäftsführern und anderen Leitungspersonen im Emissionshandel

Mit Beschluss vom 29. Januar 2021 (Az. 1 Ws 41/20) hat das Oberlandesgericht Naumburg den Freispruch eines von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren sanktionierten Unternehmens bestätigt. Das OLG hat damit klargestellt, dass sich Geschäftsführer und andere Leitungspersonen von Unternehmen bei betriebsbezogenen Emissionshandlungspflichten entlasten können: Entgegen der bisherigen Auffassung der DEHSt dürfen diese Leitungspersonen die zur Pflichtenerfüllung notwendigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Emissionshandel auf Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene delegieren.

Hier soll zunächst der rechtliche Hintergrund der Entscheidung dargestellt werden (dazu unter I.). Sodann wird der Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg selbst erörtert (dazu unter II.). Schließlich werden die Auswirkungen für die Praxis aufgezeigt werden:

I. Rechtlicher Hintergrund

Der Betreiber einer emissionshandlungspflichtigen Anlage ist unter anderem verpflichtet, die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen zu ermitteln und der DEHSt bis zum 31. März des Folgejahres zu berichten (§ 5 TEHG). Erfolgt dieser Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu € 500.000 geahndet werden kann (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 TEHG).

Adressat der emissionshandlungspflichtigen Pflichten ist der Betreiber, im Regelfall also eine juristische Person (z.B. eine GmbH), die durch ihre vertretungsberechtigten Organe handelt (z.B. die Geschäftsführer). Für diesen Fall bestimmt § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), dass es bei einem Verstoß auf das Handeln oder Unterlassen einer natürlichen Person der juristischen Person ankommt, etwa den Geschäftsführer der GmbH. § 9 Abs. 2 OWiG erweitert dies auf natürliche Personen, die zwar nicht vertretungsberechtigte Organe, aber Leitungspersonen im Unternehmen sind. Die Bußgeldbehörde kann dann gegen die natürliche Person vorgehen. Bei Verstößen von Leitungspersonen gegen Betreiberpflichten kann die Behörde aber auch gegen die

juristische Person – also das Unternehmen – ein Bußgeld verhängen (§ 30 Abs. 1 OWiG). Wenn aber keine Leitungsperson, sondern nur ein Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene gegen eine Betreiberpflicht verstößt, scheidet eine Bußgeldverhängung auf Grundlage des § 32 TEHG aus. In diesem Fall kommt nur eine Verletzung der Aufsichtspflicht des Geschäftsführers oder einer anderen Leitungsperson in Betracht (§§ 130 Abs. 1, 9 OWiG). Das Ausmaß der Aufsichtspflicht hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

II. Entscheidung des Oberlandesgerichts

Nach unserer Beobachtung leitet die DEHSt in letzter Zeit vermehrt Bußgeldverfahren ein, wenn Betreiber ihren emissionshandelsrechtlichen Pflichten nicht nachkommen. Dabei greift die DEHSt in Ordnungswidrigkeitsverfahren regelmäßig - und so auch in dem vorliegenden Fall - auf die Geschäftsführer oder eine andere Leitungsperson zu. Das Argument, dass ein Fehler bei der Erfüllung einer emissionshandelsrechtlichen Pflicht nicht auf dem Fehlverhalten einer Leitungsperson beruhe, sondern dass die Erfüllung dieser Pflicht delegiert worden sei, ließ die DEHSt nicht gelten.

Nach Einspruch gegen einen entsprechenden Bußgeldbescheid kam es zum ersten Mal zu einem gerichtlichen Verfahren zu einem im Bereich des Emissionshandels verhängten Bußgeld. Das Amtsgericht Dessau-Roßlau, sprach mit seinem Urteil vom 7. November 2019 (13 OWi 9/19) das Unternehmen, gegen das die DEHSt ein Bußgeld gemäß § 30 OWiG wegen der fahrlässig unrichtigen Emissionsberichterstattung verhängt hat, frei. Hier war das Amtsgericht Dessau-Roßlau zuständig, da das Umweltbundesamt, dessen Abteilung V2 und V 3 die DEHSt darstellt, seinen Sitz in Dessau hat. Nur bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, etwa über die Zuteilung von Emissionsberechtigungen, ist nach der Sondervorschrift des § 19 Abs. 2 TEHG das Verwaltungsgericht Berlin zuständig. Nach einer von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsbeschwerde gegen dieses Urteil des Amtsgericht Dessau-Roßlau hat das Oberlandesgericht Naumburg mit Beschluss vom 29. Januar 2021 als unbegründet verworfen und damit das Urteil bestätigt. Im Einzelnen führte das Oberlandesgericht Naumburg dazu folgendes aus:

1. Das Oberlandesgericht Naumburg sah keine Bedenken in der **Delegation von Emissionshandelspflichten**, die den Anlagenbetreiber und damit zunächst dessen Vertreter treffen. Vielmehr dürfe die Pflicht zur Abgabe eines Emissionsberichts vollständig auf Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene delegiert werden. In dem Fall

beschränken sich die Pflichten der Leitungsperson auf eine ordnungsgemäße Delegation und Überwachung.

Das Oberlandesgericht Naumburg legte überzeugend dar, dass für die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person gemäß § 30 Abs. 1 OWiG ein Verstoß gegen eine Betreiberpflicht eines vertretungsberechtigten Organes oder einer anderen Leitungsperson **bewiesen** sein müsse. Der objektive Fehler eines Mitarbeiters unterhalb der Leitungsebene führe für sich alleine nicht über § 9 Abs. 1 OWiG zur Verantwortlichkeit einer Leitungsperson. Vielmehr müsse dem Vertreter oder der Leitungsperson nach den allgemeinen Grundsätzen zur Täterschaft und Teilnahme die Ordnungswidrigkeit **zugerechnet** werden, er müsse sie demnach aktiv begangen oder unterlassen haben. Die **Darlegungs- und Beweislast**, dass eine Leitungsperson die Ordnungswidrigkeit begangen hat, liegt damit bei der Bußgeldbehörde.

Im Hinblick auf die Abgabe einer unrichtigen Emissionsmenge bedeutet dies, dass ein Geschäftsführer oder eine andere Leitungsperson selbst die unrichtige Menge mitgeteilt, die falsche Mitteilung angeordnet oder geduldet haben müsse oder diese hätte verhindern können.

2. Das OLG Naumburg stellte außerdem klar, dass auch der Vorwurf einer Aufsichtspflichtverletzung nicht allein aufgrund eines Fehlers eines Mitarbeiters gemacht werden könne. Denn erforderlich seien nur Aufsichtsmaßnahmen, die auch **objektiv erforderlich und zumutbar** sind, betriebsbezogene Verstöße zu verhindern. Es bedürfe **keiner „ständigen, flächendeckenden Personalkontrolle“**. § 130 OWiG fordere gerade nicht eine Aufsicht über einen jeden Mitarbeiter zu jeder Zeit, sondern nur solche Maßnahmen, die eine **hohe Wahrscheinlichkeit** dafür bieten, dass betriebsbezogene Verstöße unterblieben.

Das bedeutet, dass, sofern der handelnde Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt und angeleitet wurde und seine Aufgaben bislang stets tadellos erfüllt hat, keine Veranlassung für eine direkte Überwachung gegeben ist. In diesen Fällen muss der Geschäftsführer oder eine andere Leitungsperson demnach nicht ununterbrochen jegliches Handeln seines Mitarbeiters überwachen. Gegen den Geschäftsführer oder eine andere Leitungsperson kann ein Bußgeld wegen des Vorwurfs einer Aufsichtspflichtverletzung dann nicht festgesetzt werden.

Auch hier ist hervorzuheben, dass die Bußgeldbehörde im Hinblick auf das Vorliegen einer Aufsichtspflichtverletzung von Geschäftsführern und anderen Leitungspersonen **darlegungs- und beweisbelastet** ist.

III. Auswirkungen für die Praxis

Die Erfüllung der Emissionshandlungspflichten, insbesondere die Einreichung eines Überwachungsplans sowie die Berichterstattung sind häufig recht komplex und können so oft zu Fehlern führen. Dem Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg kommt wegen dieser Fehleranfälligkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Emissionshandlungspflichten eine hohe Praxisrelevanz zu. Zukünftig dürfte das Risiko einer Ahnung für eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 32 TEHG für viele Anlagenbetreiber, deren Vertreter und Leitungspersonen verringert worden sein. Nach dem Oberlandesgericht Naumburg dürfen sie nämlich ihre Pflichten auf Mitarbeiter delegieren und sich damit entlasten.

Dennoch besteht für Geschäftsführer und andere Leitungspersonen weiterhin die Pflicht, den für den Emissionshandel zuständigen Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuweisen und zu überwachen. Ansonsten können sie sich mit dem Vorwurf einer unzureichenden Betriebsorganisation und -überwachung konfrontiert sehen. In der Praxis dürfte die DEHSt derartige Aufsichtspflichtverletzungen bei der Delegation der Emissionshandlungspflichten aber nur schwer darlegen und beweisen können.

Hamburg, den 25. Mai 2021

gez. Dr. Markus Ehrmann
info@kk-rae.de

gez. Sophie Raffetseder